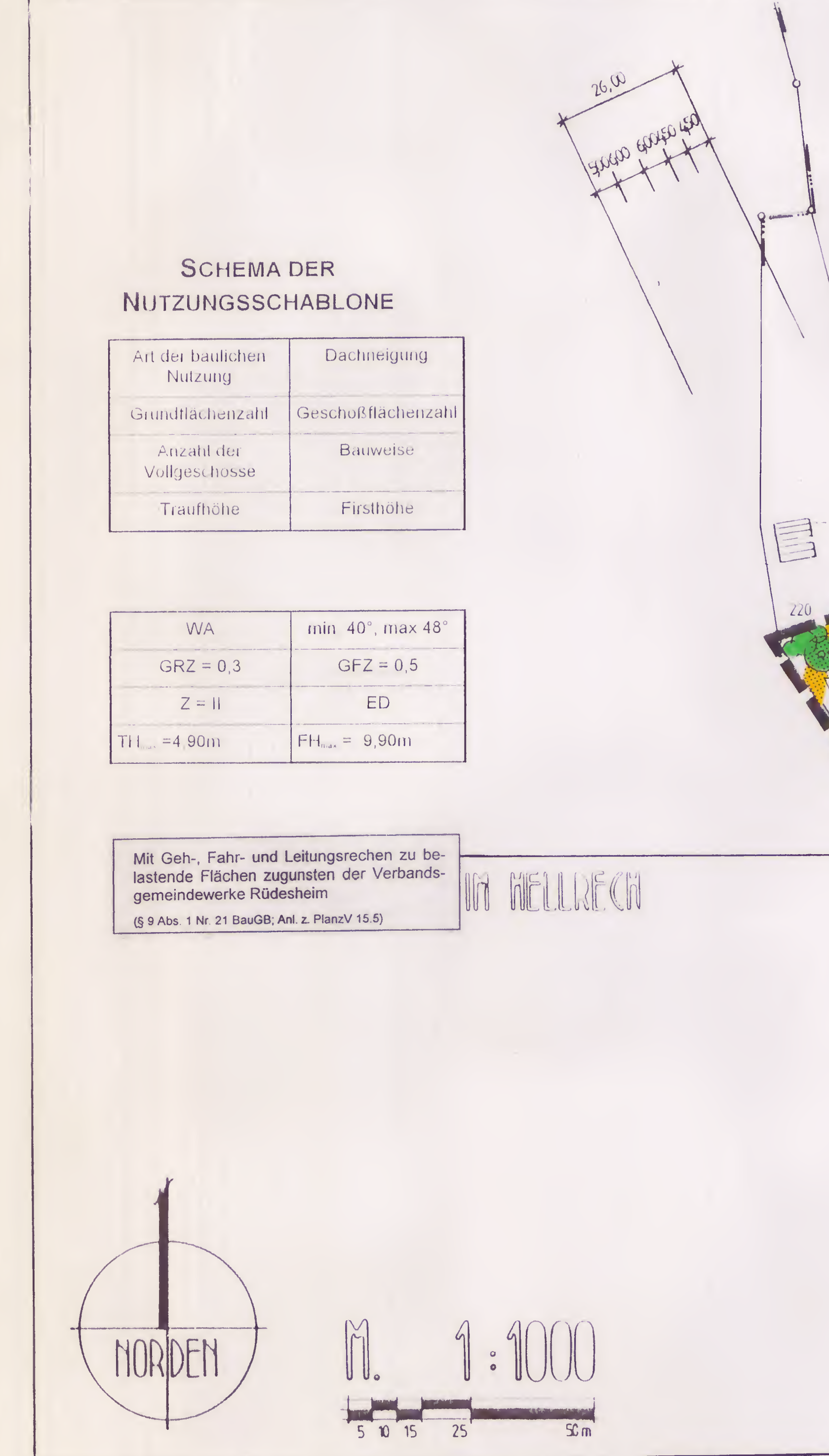
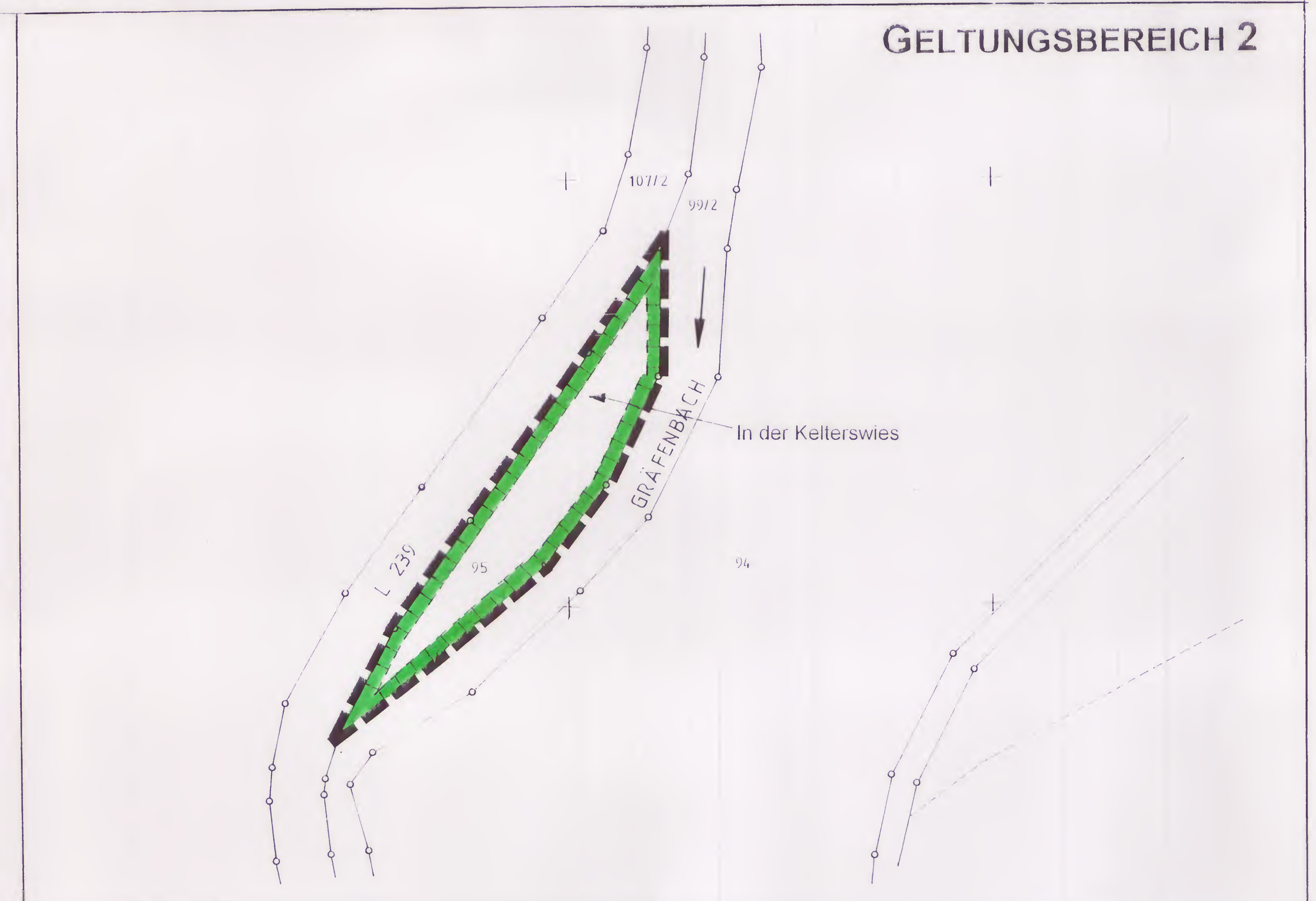


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ARGENSCHWANG FÜR DAS TEILGEBIET "IM BRÜLGARTEN" FLUR 3,4+1



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ = 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO) mit z.B. 0,5
 - GRZ = 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO) mit z.B. 0,3
 - Z = II ZAHL DER VOLL GESCHOSSE (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO) mit z.B. II
 - TTL = 4,90m TRAUFHÖHE (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO) mit z.B. 4,90m
 - FHL = 9,90m FIRSTHÖHE (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO) mit z.B. 9,90m
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - LD NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUSAMMEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
 - BAUGRENZEN, UMFASSUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
- Verkehrsflächen**
 - UBERORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE (über Landesstrasse) (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - STRASSENBELEGUNGSRIE (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (über Parkplatz) (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, gleichzeitige HAUPTSTRICHTUNG (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (1) BauGB)

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- FLURSTÜCKSUMMERE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- NEUPARKZELLIERUNG
- STELLPLATZBEZEICHNUNG

Planzeichen entsprechen Anlage zur FlurNVO 1990 (siehe Anlage: Abk. Maßstabgenau in Metern)

Planungsreihe: Bildliche Kartographie (M 1:1000) Katasteramt, Bad Kreuzen, Landkreis Bad Kreuzen, Gemeinde Argenschwang, Gemarkung Argenschwang, Flur 3,4+1

Die Anplanung des Bebauungsplans beruht auf:

- Zuständlichen Festsetzungen mit Ausnahme:
- Traditionellen Festsetzungen
- Begünstigung

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 und 10 der Bauordnung für Baden-Württemberg vom 27.09.1987 (BauOB S. 214) ist die beauftragte Planung nach dem § 9 der Bauordnung für Baden-Württemberg vom 27.09.1987 (BauOB S. 214) in der jeweils gültigen Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 21.01.1993 (GemO S. 42) in der jeweils gültigen Fassung, für das Teilgebiet "Im Brülgarten" Flur 3,4+1 die Satzung beschlossen.

28.05.2000

§ 1

Der beauftragte Verordnungsgeber hat den Bebauungsplan "Im Brülgarten" Flur 3,4+1 nachfolgendermaßen beschlossen:

Flur 2	100	100	100	100	100
Flur 3	100	100	100	100	100
Flur 4	100	100	100	100	100
Flur 5	100	100	100	100	100
Flur 6	100	100	100	100	100

§ 2

Der beauftragte Verordnungsgeber hat die Bebauungspläne mit den folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 3

Der Bebauungsplan hat folgende Bestimmungen:

22.05.2000

Verfahrensvermerke

1) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 25.06.1993 beschlossen.

2) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 22.05.2000 beschlossen.

3) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 26.10.1999 beschlossen.

4) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 24.02.2000 beschlossen.

5) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 22.05.2000 beschlossen.

6) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 28.05.2000 beschlossen.

7) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 25.05.2000 beschlossen.

8) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 25.05.2000 beschlossen.

9) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 26.05.00 beschlossen.

10) Der Verordnungsgeber hat die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung, dass er keine Satzung ist, am 26.05.00 beschlossen.

TEXTL. FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO]

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet mit "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.
Abweichend zu § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO sind "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und (5) BauNVO]

2.1 GRZ (Grundflächenzahl): 0,3 ab Höchstgrenze
[§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 19 (1) BauNVO]

2.2 Zulässige Überschreitung der GRZ: 33 1/3 v.H. ab Höchstgrenze
[§ 19 (4) BauNVO]

2.3 Z (= Zahl der Vollgeschosse): II (zwei) ab Höchstgrenze
[§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 20 (1) BauNVO]

2.4 GFZ (Geschossflächenzahl): 0,5 ab Höchstgrenze
[§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 20 (2) BauNVO]

2.5 Höhe der baulichen Anlagen
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 4 BauNVO]

Die Grundrisse der baulichen Anlagen sind im Abstand von ca. 5,00m parallel zur 1.239 sind im Abstand von ca. 10,00m 10 Geholgruppen mit 3-5 Pflanzen pro Gruppe aus unten angegebener Pflanzliste zu pflanzen.

2.5.1 Ab Traufhöhe gilt der Schnittpunkt von Dachhaut mit Außenwand:

Ab max. Traufhöhe wird 4,90m festgesetzt.

2.5.2 Ab Firsthöhe gilt die max. Höhe der Dachdeckung.
Ab max. Firsthöhe wird 9,90m festgesetzt. Überschreitungen für Schornsteine oder ähnlich kleinteilige Dachaufbauten sind zulässig, wenn diese die Firsthöhe um nicht mehr als 0,50m überschreiten.

Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe erfolgt auf Ausweisung natürlicher Geländebankette an der straßenseitigen Seite an halber Länge der Außenwand.
Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

3. Bauweise
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (1) und (2) BauNVO]

Für das gesamte Plangebiet wird als Bauweise ausschließlich eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 (1) und (3) und § 12 (6) BauNVO]

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
[§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]

4 bis 4 BauNVO in Verbindung mit § 12 und 14 BauNVO

Nebenanlagen (z.B. § 14 BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen (z.B. § 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und bis zu einer Tiefe von max. 12,00m, auf den Grundstücken mit zur Straße vorgelegten öffentlichen Parkplätzen bis max. 19,00m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie zulässig. Siehe hierzu auch: II.1.6 "Nebenanlagen" und: II.5. "Befestigung von Freiflächen".

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
[§ 9 (1) Nr. 6 BauGB]

Inwieweit der gesamte Plangebietes sind pro Wohnungsbau nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
besonderer Zweckbestimmung: "Öffentlicher Parkplatz"
[§ 9 (1) Nr. 3 BauGB]

Die öffentlichen Parkplätze sind nicht zu versiegeln oder bei Bedarf nur im unbedingt erforderlichen Umfang mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung mit weiten Fugen o.ä.) zu versehen. Pro 3 Parkplätze ist min. 1 Baum zu pflanzen; die Auswahl ist entsprechend u.a. Pflanzliste vorzunehmen.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
[§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]

8.1 Auf der festgesetzten Fläche (Geltungsbereich 2) ist die Nadelholzaufzucht zu fördern, die Wurzelstöcke zu entfernen und die Fläche der freien Entwicklung zu überlassen. Im Abstand von ca. 5,00m parallel zur 1.239 sind im Abstand von ca. 10,00m 10 Geholgruppen mit 3-5 Pflanzen pro Gruppe aus unten angegebener Pflanzliste zu pflanzen.

8.2 O.a. Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der ersten Auffälligkeiten oder privaten Baumaßnahmen zu beginnen. Die festgesetzte Fläche ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

8.3 Die öffentlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind mit 69,2 % der privaten, mit 50,8 % der öffentlichen Eingriffen angeordnet. Das weitere Verfahren regelt eine Satzung nach § 152c BauGB.

9. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
[§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

Zur optimalen Versickerung von Niederschlagswasser ist mit dem Bauantrag auf den Grundstücken pro angefangene 20 m² Fläche zu Grundfläche projektierte Dachfläche (Haupt- und Nebengebäude) 1 m³ Versickerungsvolumen nachzuweisen. Dieses Volumen kann in Form von Versickerungsbecken, -mulden, -rinnen o.ä. nachgewiesen werden. (Hinweis: Die hierfür erforderliche Einleitungsgenehmigung nach Landeswassergesetz ist bei den zuständigen Behörden der Kreisverwaltung zu beantragen.)

10. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen / Sträuchern
[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Entsprechend den rechtlichen Festsetzungen der Plankarte sind Bäume / Sträucher vorwiegend nach u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann im Einzelfall geringfügig, d.h. um max. 2,00m abgewichen werden, soweit dies zur Verbesserung der Belichtung oder Besonnung der Gebäude sowie zur besseren Nutzung der Freiluft- oder Verkehrsflächen erforderlich ist.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

11.1 Die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend den Festsetzungen der Plankarte mit einem Gehölzreife in Form einer Freischneide und extern zu pflegenden Flächen zu begrenzen. Vorhandene Gehölzbestände sind zu integrieren und zu erhalten. Lückige Bestände sind durch Neupflanzungen zu ergänzen. Die Gehölzanzahl ist entsprechend u.a. Pflanzliste vorzunehmen pro 1,50m² (ab außerhalb des Bestandes) min. 1 Strauch zu pflanzen. Die Ausbildung erforderlich Zwingungen bleibt erlaubt.

11.2 Fernerlose Wände oder Wandteile sind ab einer Größe von 30m² zu begrünen. Dabei sind unter Beachtung gestalterischer Qualitäten min. 30% dieser Flächen mit Kletter- und / oder Rankpflanzen zu überdecken. Als Richtwert wird 1 Pflanze je 4,00m Wandlänge, sowie folgende Arten vorgeschrieben:

Schleife (in Arten und Sorten)	Wahlrose
Hydrangea pedunculata	Kletterrosenrose
Linaria tripartita	Goldraute
Passiflora ligularis	Wilder Wein
Passiflora tetragynoides	
"Vespa"	selbstbestäubende Wein
Polygonum amplexicaule	Kletterstrauch

Nordficus
Hederia helix
Ampelopsis dioica

Efeu
Pflanzbaum

11.3 Auf jedem Grundstück ist pro 1,50m² nicht überbauter oder nicht versiegelter Fläche mindestens ein Baum anzupflanzen (als Hochstamm oder Solitär / Stammholz). Bepflanzungen nach o.a. rechtlichen Festsetzungen werden angerechnet. Die Auswahl orientiert sich an folgender Pflanzliste:

Pflanzliste:

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung, Hochstamm, 5 x verpflanzt, Stammumfang min. 12 bis 14 cm:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Eiche
Malus sylvestris	Hoch-Apfelbaum
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Waldleite
Ulmus glabra	Waldleite

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung, Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang min. 10 bis 12 cm, oder: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm:

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Schwedde
Corylus avellana	Händlchen
Prunus avium	Hoch-Apfelbaum
Prunus spinosa	Waldleite
Salix caprea	Säuleweide
Salix alba	Händlchen
Salix alba var. longipetala	Lärche

Artenauswahl der Heister / Strauchpflanzungen für Geltungsbereich 2, min. 2 x verpflanzt, 80 bis 100 cm:

Corylus avellana	Händlchen
Caryopsis avellana	Waldleite
Castanea sativa	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Waldleite
Prunus avium	Feldahorn
Prunus spinosa	Waldleite
Salix caprea	Säuleweide
Salix alba	Händlchen
Salix alba var. longipetala	Waldleite

Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bestimmungen vom "Bund deutscher Baumschulen" (BBB) e.V. entsprechen.

Die in der Plankarte und den textlichen Festsetzungen vorgegebenen Art- und Bepflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen und dem Erhalt zu unterhalten.

12. Bereich ohne Zu- und Ausfahrten

Aufgrund der Bestimmungen des Landeswassergesetzes sind entlang des gekennzeichneten Bereichs keine Zu- und Ausfahrten zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
[§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (6) BauO]

1. Dachlandschaft

1.1 Dachneigung: Die Dachneigung muss min. 40° und darf max. 48° betragen.

1.2 Dachform: Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Krüppel-Walmdächer zulässig. Eine Begrünung des Daches ist zulässig.

1.3 Dachaufbauten: Ab Dachaufbauten sind auf oder an den straßenseitigen Wänden von Gebäuden nur Giebel- oder Falltürbauten sowie Anlagen zur Nutzung der Sonneneinstrahlung zulässig. (Hinweis: sind auf oder an diesen Gebäudeteilen sämtliche Formen von Dachbegrünungen, zulässig bleiben Einstiegtüren mit einem schrägen Format von max. 0,70m * 0,50m.)

1.4 Dachüberstand: Der Dachüberstand muss mindestens 0,30m, darf jedoch nicht mehr als 1,00m betragen. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn hiervon nicht mehr als 30 v.H. der jeweiligen Dachseite (berechnet projektierte Trauf- oder Firstlinie) betroffen sind (z.B.: zurückgesetzter Eingang, Eingang mit vorgezogener Belichtung o.ä.). Die Werte ermitteln sich traufseitig einschließlich der Regenrinne, flussseitig mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus.

1.5 Farbe der Dachdeckung

Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich kleinformatige, dunkelgrüne Dachdeckungen zu verwenden. Besonders Holzweissen wird auf die Verwendbarkeit von Naturschiefer. Das schichtartige Format darf einen Wert von 0,50m * 0,70m nicht überschreiten.

1.6 Nebengebäude

Die Nebengebäude sind entsprechend den Festsetzungen unter II. 1.1 bis II. 1.5 gelten sinngemäß auch für Nebengebäude und Garagen. Diese können, abweichend zu II. 1.2, auch mit Pflasterdach an den Hauptgebäude.

2. Kniestock

Die Kniestockhöhe der Hauptgebäude wird auf einen Wert von max. 0,80m, gemessen zwischen OK Rohdecke und OK Fußplatte, begrenzt.

3. Einfriedigungen

Zur Verhinderung der privaten Fremdnutzung können Einfriedigungen errichtet werden. Mauerwerk oder sonstige geschlossene Elemente sind nur auf eine Höhe von max. 0,30m zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00m nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht, Jägerzaun o.ä. sowie von reinen Nadelgehölzhecken ist auf den straßen- angrenzenden Grundstücken nicht gestattet.

4. Außenwände

Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt oder verkleidet werden. Unzulässig sind Fachwerkwände und planlose Wandverkleidungen jeglicher Art. Die Zulässigkeit von Vollholzwänden ist durch diese Festsetzung nicht berührt. Zusätzlich siehe oben I.1.2.

5. Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünanlagen anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Mindestens 20% der Grundfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen, wofür auch die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu berücksichtigen sind. Die Pflanzanzahl sollte sich überwiegend an u.a. Pflanzliste orientieren.

HINWEIS:
Nicht überbaut sind grundsätzlich alle real nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

6. Befestigung von Freiflächen

Die Befestigungen von Grundstücksflächen sind nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Hierbei sind wasserundurchlässige Bauteile zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht. Folgende Flächen sind ausschließlich mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen (z.B.: Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, wasserbindende Decke):

- Pkw-Stellplätze
- Wäscherückplatz
- Garagenstellflächen
- Spielplatzflächen

7. Vorgärten

Mit Ausnahme der erforderlichen Zwingungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. In jedem Vorgarten ist min. ein Baum entsprechend u.a. Pflanzliste, siehe I.1.3, zu pflanzen.

8. Stellplätze für Abfallbehälter

Müll- und Reststoffbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Holzplattens, Pergolen) und geeigneten immergrünen Pflanzen (Bspw. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen ausreichend abzuschirmen.

III. SONSTIGES

HINWEIS ZUM DENKMALSCHUTZ:
Funde im Sinne des § 16 DSchBfP sind unverzüglich zu melden. Fundort und Fundart sind unverzüglich zu bezeichnen.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
[§ 24 (5) GemO]

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieses Bebauungsplans verstößt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehnmalig Deutsche Mark bestraft werden.

V. INKRAFTTRETEN
[§ 10 BauGB]

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung der Bundesgesetz vom 27.09.1987 (BauGB S. 214) in der jeweils gültigen Fassung.

BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauUV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BauUV S. 152) in der jeweils gültigen Fassung.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BauZVO S. 51) in der jeweils gültigen Fassung.

LANDESBAUORDNUNG (L BauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1995 (L BauO S. 95) in der jeweils gültigen Fassung.

LANDESPFLEGESETZ (L PflG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1994 (L PflG S. 70) in der jeweils gültigen Fassung.

GEMEINDEORDNUNG (GemO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1993 (GemO S. 153) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 50 des GEFÄHRENDEN SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTBEWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BImSchG S. 88) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 des GEFÄHRENDEN SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTBEWIRKUNGEN (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (UVPG S. 202) in der jeweils gültigen Fassung.

P L A N
INGENIEURBÜRO FÜR STADTEBAU

RICHARD - WAGNER STRASSE 81
67655 KAISERSLAUTERN
TEL. 3800214-19 FAX 3800210

vorgefertigt	Zeichen	Datum	Zeichen	Datum	Merkmal
lociert					Format 82x90
gezeichnet	SB	10/1999			Begründung
geprüft	Re M	25/1999			Beilage Blatt 10